

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1673K – CYBER-VERTRAUENSSCHADEN (NUR AUFGRUND BESONDERER VEREINBARUNG)

In Ergänzung und teilweiser Abweichung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE CYBERVERSICHERUNG wird Folgendes vereinbart:

- 1 Versicherungsfall**

Der in diesem Kapitel verwendete Begriff „Versicherungsfall“ ist die Entdeckung eines Vermögensschadens des Versicherungsnehmers durch den Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff. VersVG),

 - 1.1 der durch die Verwirklichung von
 - Betrug,
 - Untreue,
 - Veruntreuung,
 - Urkundenfälschung,
 - Urkundenunterdrückung,
 - Unterschlagung oder
 - Diebstahl von Firmengelderndurch mitversicherte Personen gemäß Teil D, Punkt 10.1. bis 10.3. der Allgemeinen Bedingungen für die Cyberversicherung bei Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit verursacht wurde oder
 - 1.2 der durch eine ohne Rechtsgrund veranlasste Überweisung/Zahlung von Geld oder geldwerten Mitteln des Versicherungsnehmers infolge unrechtmäßiger Verwendung eines Identifikationsmittels oder von Benutzerdaten einer mitversicherten Person gemäß Teil D, Punkt 10.1. bis 10.3. der Allgemeinen Bedingungen für die Cyberversicherung oder infolge Vortäuschung einer falschen oder gestohlenen Identität einer mitversicherten Person gemäß Teil D, Punkt 10.1. bis 10.3. der Allgemeinen Bedingungen für die Cyberversicherung durch einen Dritten verursacht wurde.
- 2 Leistungen des Versicherers, Sublimit**

Im Versicherungsfall gemäß Punkt 1 dieser Vereinbarung ersetzt der Versicherer die dem Versicherungsnehmer aus diesem Versicherungsfall resultierenden Vermögensschäden. Der allgemeine Selbstbehalt findet hierbei keine Anwendung.

Die Entschädigungsleistung ist innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode zusammen mit 10 % der Versicherungssumme, maximal jedoch mit EUR 30.000,—, begrenzt.
- 3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

Zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäß Teil D, Punkt 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Cyberversicherung ist der Versicherungsnehmer zum Zweck der Aufrechterhaltung der Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie verpflichtet, dem Versicherer die aktuelle Anzahl der Mitarbeiter, verteilt auf sämtliche Standorte, auf Anfrage wahrheitsgemäß mitzuteilen.
- 4 Ausschlüsse**

Auf Punkt 1.1 dieser Vereinbarung findet Teil C, Punkt 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Cyberversicherung in Bezug auf die vorsätzliche Verwirklichung eines Vermögensdeliktes keine Anwendung.

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gemäß Teil C der Allgemeinen Bedingungen für die Cyberversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Schäden

 - 4.1 aufgrund von Handlungen im Sinne von Punkt 1 dieser Vereinbarung, von denen der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Versicherungsvertrages Kenntnis hatte,
 - 4.2 die durch Handel mit Finanzinstrumenten wie Aktien, Wertpapieren, Derivaten, Devisen, Investments oder durch Termingeschäfte oder aufgrund der Gewährung von Krediten verursacht werden.